



Klienteninformation

Tschechische Republik

28. Mai 2020

COVID-19: Ausgleichsbonus für kleine GmbHs und weitere Sondermaßnahmen

Finanzielle Unterstützung für kleine GmbHs (s.r.o.)

Nach der bereits eingeführten Unterstützung für Selbstständige können nun auch die **Gesellschafter von „kleinen“ GmbHs (s.r.o.)** einen sogenannten **„Ausgleichsbonus“** beantragen.

Der Ausgleichsbonus beträgt **500 CZK pro Tag**. Es handelt sich dabei um eine direkte finanzielle Unterstützung, die für den gesamten **Zeitraum vom 12.3. 2020 bis zum 8.6.2020, maximal 44.500 CZK**. Der Ausgleichsbonus ist von Vollstreckungs- und Exekutionsmaßnahmen ausgeschlossen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Neben den durch COVID-19 verursachten Auswirkungen, wie Betriebsbeschränkungen, Quarantäne, Kinderbetreuung, Nachfragerückgang oder Einstellung von Lieferungen, müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- **Das Unternehmen** hat maximal **zwei Gesellschafter**. Wenn zwischen den Gesellschaftern **eine direkte familiäre Beziehung** (direkter Verwandtschaftsgrad

besteht, ist die **Anzahl der Gesellschafter nicht begrenzt**.

- **Das Unternehmen ist aktiv**, hat einen Jahresumsatz von **mindestens 180.000 CZK**, befindet sich nicht im Konkurs oder in der Liquidation und ist nach dem Mehrwertsteuergesetz nicht als unzuverlässiger Zahler eingestuft.
- **Das Unternehmen ist in der Tschechischen Republik ansässig**.
- **Der Gesellschafter ist in der Tschechischen Republik ansässig**.
- **Der Gesellschafter** ist nicht gleichzeitig ein krankenversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, mit Ausnahme der Beschäftigung in seinem Unternehmen.
- **Der Gesellschafter** darf keine staatliche Unterstützung für die Beschäftigung die **sog. Kurzarbeit** beziehen.

Der Ausgleichsbonus muss von jedem einzelnen Gesellschafter (nicht von der Gesellschaft) beantragt werden. Der Antrag kann bis spätestens 60 Tage nach Ablauf des Bonuszeitraumes beim Finanzamt eingereicht werden.

Verschiebung EET bis 31.12.2020

Die Erfüllung der Registrierungspflicht laut dem EET-Gesetz wurde ab dem 12. März 2020 für den Zeitraum des Notstandes eingestellt.

Diese Erleichterung wurde nun erweitert. Die Erfüllung der Registrierungspflicht für alle EET-Unternehmen beginnt erneut **ab dem 1.1.2021**.

Andere Verpflichtungen laut dem EET-Gesetz wie z.B. die Registrierung der Unternehmen, die der **dritten Welle** unterliegen, müssen **ab dem 1.10.2020** erfüllt werden.

Reduktion der Verzugszinsen für Sozialversicherungsbeiträge

Bei verspäteter Zahlung der **Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für den Zeitraum von Mai bis Juli 2020** werden die **Verzugszinsen um 80 %** auf 4 % p.a. gesenkt.

Voraussetzung dafür ist, dass die ausstehenden Arbeitgeberbeiträge bis spätestens 20. 10. 2020 entrichtet werden und die Arbeitnehmerbeiträge für den Zeitraum Mai bis Juli 2020 zu den üblichen Fälligkeitsterminen abgeführt werden.

Verzugszinsen unter 1.000 CZK werden nicht in Rechnung gestellt.

Bitte beachten Sie, dass für Arbeitnehmer, welche im Antivirus – Programm sind, die Arbeitgeberbeiträge nicht verspätet entrichtet werden dürfen.

Verschiebung der Frist für die Feststellung des Jahresabschlusses

Gemäß den gesetzlichen Regelungen ist die Gesellschafterversammlung bzw. Hauptversammlung verpflichtet, den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag festzustellen.

Neu wird diese Frist bis zu drei Monate nach dem Ende des Notstands, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2020, verlängert.

Der Notstand wurde am 17. Mai 2020 beendet. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und Genossenschaften müssen daher den ordentlichen Jahresabschluss zum 31.12.2019 bis spätestens 17. August 2020 feststellen.

Für das AUDITOR-Team

ING. Marta Prachařová, LL.M
Steuerberatungsabteilung
T.+ 420 224 800 458
marta.pracharova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

More information on www.auditor.eu

www.auditor.eu

An independent member of UHY International, an association of independent accounting and consulting firms